



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach hat in seiner Sitzung vom 20.07.2022 einstimmig zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Andreas Walder ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hippach vom 08.07.2022, Zahl 2022 02 Hochschwendberg durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. **UID: ATU58480977**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Der betreffende Planungsbereich grenzt an den baulichen Entwicklungsbereich „Hochschwendberg L43“. Der Planungsbereich ist bereits mit Gebäuden bebaut, bzw. ist von landwirtschaftlichen Gebäuden umgeben. Der bestehende Siedlungskörper am Hochschwendberg soll im Rahmen einer Arrondierung im Bereich Grundstück Nr. 454, erweitert werden.

Die neuen Festlegungen für diesen Planungsbereich lauten:

Zeitzone „z1“ – unmittelbarer Bedarf  
Bauliche Entwicklung „W“ – Wohnen  
Bauregel „BR1“  
Zähler 47 „Reine Wohnbereiche“

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 21.07.2022 bis einschließlich 19.08.2022.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <https://www.hippach-schwendau.at/hippach/> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

angeschlagen am: 21.07.2022

abgenommen am: 26.08.2022

Der Bürgermeister:

Tipotsch Alexander





## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach hat in seiner Sitzung vom 20.07.2022 zu Tagesordnungspunkt 4 einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Andreas Walder ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hippach vom 08.07.2022, Zahl 2022 03 Wiese durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

UID: ATU58480977

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Im letzten Raumordnungskonzept der Gemeinde Hippach, am 19.11.2014 beschlossen, wurde der betreffende Planungsbereich aufgrund der Festlegung des Gefahrenzonenplanes nicht als baulicher Entwicklungsbereich ausgewiesen, obwohl er als sinnvoller Abschluss eines geschlossenen Siedlungskörpers angesehen werden kann.

Nunmehr liegt eine positive Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft vor. Daher soll im Bereich Grundstück Nr. 1184/1 und 1184/14 der Siedlungskörper erweitert werden.

Die neuen Festlegungen für diesen Planungsbereich lauten:

Zeitzone „z1“ – unmittelbarer Bedarf  
Bauliche Entwicklung „W“ – Wohnen  
Bauregel „BR1“  
Zähler 47 „Reine Wohnbereiche“

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 21.07.2022 bis einschließlich 19.08.2022.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <https://www.hippach-schwendau.at/hippach/> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

angeschlagen am: 21.07.2022  
abgenommen am: 26.08.2022

Der Bürgermeister:

Tipotsch Alexander





## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach hat in seiner Sitzung am 20.07.2022 zu Tagesordnungspunkt 5 einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Andreas Walder ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hippach vom 12.07.2022, Zahl 2022 01 Eden (Kolb) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

UID: ATU58480977

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Im Bereich Laimach Eden – Dunkelbach soll der sich aus zwei Gebäuden zusammensetzende Siedlungskörper um weitere zwei Gebäude erweitert werden. Der bestehende Siedlungskörper war bisher nicht als baulicher Entwicklungsbereich definiert. Aufgrund einer geänderten Gefahrenzoneneinschätzung ist nun jedoch die Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches möglich. Betroffen sind die Grundstücke 131, 142/1, 142/2 und 142/3.

Die neuen Festlegungen für diesen Planungsbereich lauten:

Zeitzone „z1“ – unmittelbarer Bedarf  
Bauliche Entwicklung „W“ – Wohnen  
Bauregel „BR1“  
Zähler 47 „Reine Wohnbereiche“

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 21.07.2022 bis einschließlich 19.08.2022.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <https://www.hippach-schwendau.at/hippach/> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

angeschlagen am: 21.07.2022  
abgenommen am: 26.08.2022

Der Bürgermeister:

Tipotsch Alexander





## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach hat in seiner Sitzung am 20.07.2022 zu Tagesordnungspunkt 6 einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Andreas Walder ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hippach vom 01.07.2022, Zahl „Änderung Bauregel“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

UID: ATU58480977

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Um Nachverdichtungen und eine bodensparende Bebauung unkompliziert zu ermöglichen, möchte die Gemeinde Hippach die Baumassendichte Höchst in der Bauregel 1 von 2,20 auf 2,70 erhöhen. In einem weiteren Schritt entfällt die Festlegung der Baufluchtlinie, in einem Abstand von vier Metern zur öffentlichen Straße hin, in beiden Bauregeln. Dies hat sich in den vorangegangenen Bauverfahren als unzweckmäßig herausgestellt.

Die neuen Festlegungen für den Planungsbereich (gesamte Gemeinde) lauten:

- BR1: o(offene Bauweise, Abstände lt. TBO)  
BMD H **2,70** (Baumassendichte höchstens 2,70)
- BR2: o oder k (offene Bauweise, Abstände lt. TBO, oder gekuppelte Bauweise)  
BMD H 3,00 (Baumassendichte höchstens 3,00)

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 21.07.2022 bis einschließlich 19.08.2022.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <https://www.hippach-schwendau.at/hippach/> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

angeschlagen am: 21.07.2022  
abgenommen am: 26.08.2022

Der Bürgermeister:

Tipotsch Alexander

